



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Berufliche Bildung
an der Universität Bayreuth
vom 30. April 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	7
§ 5	Prüfende und Beisitzende	8
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	8
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	9
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	10
§ 11	Prüfungsformen	10
§ 12	Masterarbeit.....	13
§ 13	Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem.....	15
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	16
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	17
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über eine nicht bestandene Masterprüfung.....	19
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	21
§ 26	Studienberatung.....	22
§ 27	In-Kraft-Treten.....	22
	Anhang: Module.....	23

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung des Studienganges Berufliche Bildung bildet den auf dem Bachelorabschluss (B.Ed.) aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums (als fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und pädagogisches Hochschulstudium). ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ebenfalls zeigen, ob sie bzw. er die Kenntnisse für den erweiterten Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M.Ed.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang (B.Ed. bzw. B.Sc.) oder ein Lehramtsstudium (für Gymnasien) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit in Art und Inhalt gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule.
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
3. im Fach Sport der Nachweis über die bestandene Sparteignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung; dies gilt nur, wenn die Sparteignungsprüfung nicht bereits für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth oder auf andere Weise erbracht wurde.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung unter Beachtung des Art. 86 BayHIG Anwendung. ³Ziel der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, gemeinsam mit der Vorqualifikation einen Leistungsstand zu gewährleisten, der den Pflichtveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth entspricht. ⁴Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachprüfungsnoten und der Gesamtnote ein und werden in einem Anhang zum Zeugnis dargestellt.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium des Masterstudienganges Berufliche Bildung ist modular gegliedert in die nachfolgend genannten Teilbereiche; die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach sind entsprechend des vorherigen Bachelorabschlusses zu wählen und mit der Immatrikulation endgültig festgelegt.
1. Berufliche Fachrichtung (Metalltechnik oder Elektrotechnik):
Aus dem Teilbereich der beruflichen Fachrichtung sind Module im Gesamtumfang von 17 LP zu erbringen.

2. Unterrichtsfach (Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport oder Mechatronik):

Im Unterrichtsfach sind Module im Gesamtumfang von 48 LP zu erbringen.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Module (EWS-Module) im Gesamtumfang von 25 LP zu erbringen.

4. Masterarbeit:

Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP kann im Hauptfach, in den Erziehungswissenschaften oder in den Unterrichtsfächern Deutsch, Sport bzw. Informatik erstellt werden.

Im Unterrichtsfach Physik und Chemie kann die Masterarbeit unter Beachtung von folgenden Auflagen abgefasst werden:

- Bei der Themenstellung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Master of Education handelt.
- Für ein fachwissenschaftliches Thema aus Physik oder Chemie gilt: Der Kandidat muss im Fach Physik oder Chemie überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
- Die Didaktik der Physik oder Chemie ist von den Auflagen ausgenommen.

Wenn die geforderten Auflagen für das Abfassen der Masterarbeit in den Unterrichtsfächern Physik oder Chemie nicht erfüllt werden, hat die angefragte Betreuerin oder der angefragte Betreuer die Möglichkeit, die Kandidatin oder den Kandidaten abzulehnen.

- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus Abs. 2.

- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

- (5) ¹Vor und während des Masterstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:
1. Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (Schulpraktische Studien II) mit einem Arbeitsaufwand von ca. 120 Stunden, das nur an der Universitätsberufsschule BS I BT (Staatliche Berufsschule I Bayreuth mit Technikerschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität) in Bayreuth absolviert werden kann und studienbegleitend mit der Veranstaltung Berufspädagogik II zu absolvieren ist. Es findet im Rahmen des Universitätschulkonzepts studienbegleitend an mindestens einem Wochentag statt und wird in jedem Wintersemester angeboten. Es sollte im ersten Mastersemester absolviert werden. Die Voraussetzung für das Praktikum Schulpraktische Studien II ist das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums Schulpraktische Studien I. Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (Schulpraktische Studien II) ist im Modul: EWS SP 2 BS: Schulpädagogik 2 Berufsschule (+ Praktikum = Schulpraktische Studien II) des Bereichs Erziehungswissenschaften enthalten.
 2. Ein Fachdidaktisches Praktikum der Technik mit einem Arbeitsaufwand von ca. 90 Stunden, das nur an der Universitätsberufsschule BS I BT (Staatliche Berufsschule I Bayreuth mit Technikerschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität) in Bayreuth absolviert werden kann und studienbegleitend mit der Veranstaltung Fachdidaktik der Technik II zu absolvieren ist. Es findet im Rahmen des Universitätsschulkonzepts studienbegleitend an mindestens einem Wochentag statt und wird in jedem Sommersemester angeboten. Es sollte im zweiten Mastersemester absolviert werden. Die Voraussetzung für das Praktikum ist das erfolgreiche Absolvieren der Vorlesung Fachdidaktik der Technik I. Das Fachdidaktische Praktikum der Technik ist im Modul Fachdidaktik Technik Pflicht (FDT-P) der beruflichen Fachrichtung enthalten.
 3. Ein mindestens 48-wöchiges gelenktes Berufspraktikum, das in mehreren Abschnitten während des Bachelor- und Masterstudiums durchgeführt wird. Es sollte spätestens zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiums abgeleistet werden. Das Praktikum ist gemäß den Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung notwendig für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen. Das gelenkte Berufspraktikum ist kein verpflichtender Teil des Masterstudiums, sondern es ist nur für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erforderlich.

²Für die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie die Organisation der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerprüflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Berufliche Bildung gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann jeweils im nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.

- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von den jeweiligen Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Testaten, Praktikumsberichten, Referaten oder Vorträgen, Portfolioprüfungen sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 10 oder im Anhang vorgegeben, von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Klausuren werden wenigstens 45 Minuten und höchstens vierstündig durchgeführt. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfender. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁷Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist. ⁸Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁹Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten. ¹⁰Die Wiederholung der Modulprüfung kann nur als Gesamtmodulprüfung erfolgen.

- (3) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann, dabei wird Form und Umfang von der oder dem zuständigen Prüfenden festgelegt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (5) ¹Testate und Praktikumsberichte sind entweder eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder vom jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder gemäß § 16 zu benoten. ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüfende oder den jeweiligen Prüfenden. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfenden einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ⁷Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 8.
- (7) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 45

Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die oder der Beisitzende oder eine Prüfende oder ein Prüfender fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden oder der Prüfenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der oder dem Prüfenden oder von den Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (8) ¹Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei der die oder der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. ²Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, durch die jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben. ³Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der oder des Prüfenden oder der Prüfenden in gegenseitigem inhaltlichem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilleistungen können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 2, 5, 7 und 8 liegen, und die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich gemäß § 16 unter Berücksichtigung der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung der Teilleistungen.
- (10) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. ⁵Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll

wird von den Prüfenden geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.

- (11) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (12) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit und kann in den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächern erstellt werden; Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind zu beachten. ²In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung aus einem Fach ihrer oder seiner Fächerverbindung, aus den entsprechenden Fachdidaktiken oder aus den Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ⁴Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fächer gestellt und betreut.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten des entsprechenden Fachs aus, die oder der zugleich die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist. ²Zudem wird eine Zweitprüfende oder ein Zweitprüfender (gemäß § 5 Abs. 1) für die Bewertung der Masterarbeit festgelegt. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung 24 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung von 30 Leistungspunkten entspricht. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat,

kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der oder des Erstprüfenden sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschienschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Prüfenden weiter. ²Die Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede und jeder Prüfende empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Die beiden Noten der schriftlichen Arbeit gehen mit gleicher Gewichtung in die Note der Masterarbeit ein. ⁵Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in

der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. ³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen oder Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Education“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die gewählte berufliche Fachrichtung und das gewählte Unterrichtsfach, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Education“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Berufliche Bildung betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Berufliche Bildung.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor der Wahl der Masterarbeit.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie gilt vorbehaltlich Satz 3 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/25 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bayreuth oder das Studium im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, gelten weiterhin die Modulübersichten des Anhangs der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bayreuth vom 20. April 2022 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007-2-kF) bzw. die Modulübersichten des Anhangs der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. April 2014 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007-4-kF). Auf Antrag können Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bayreuth oder im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, das Studium im Masterstudiengang nach dieser Prüfungs- und Studienordnung gestalten.

Anhang: Module

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung zu den Erziehungswissenschaften, zu der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung und den Unterrichtsfächern aufgeführt. Für jedes Modul ist die Art der Veranstaltungen, die Prüfungsform, der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die Anzahl der Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden. Die zum jeweiligen Modul zugehörigen Veranstaltungen sowie Details zur Veranstaltungsart und der Prüfungsleistung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abkürzungen:

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

P: Praktikum

LP: Leistungspunkte

SWS: Semesterwochenstunden

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

PP: Portfolioprüfung

RV: Referat oder Vortrag

T: Testat

B: Praktikumsbericht

sA: schriftliche Ausarbeitung

pP: sportpraktische Prüfung

eÜ: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

MA: Masterarbeit

1. Erziehungswissenschaften

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Psychologie 2 (EWS Psy 2)	PP K 60 min., 100 % RV ODER sA	6	7
Modul Allgemeine Pädagogik 2 (EWS AP 2)	PP RV 50% RV 50%	4	5
Modul Schulpädagogik 2 Berufsschule (EWS SP 2 BS)	PP K 90 min., 50 % sA, 25 % V 15 min., 25 %	5	13
Summe:		15	25

2. Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik

Bereichs- bzw. Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Metalle: Struktur und Wärmebehandlungen (MSW)	PP K 90 min. oder M 100 % T B	4	6
Modul Fachdidaktik Technik Pflicht (FDT-P)	PP K 90 min., 50 % sA, 25 % M, 25 %	6	7
Wahlbereich Fachdidaktik Technik Studierende wählen 2 Module aus FDT-M, FDT-I oder FDT-D. FDT-M ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Mathematik NICHT wählbar. FDT-I ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Informatik NICHT wählbar. FDT-D ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Deutsch NICHT wählbar			
Modul Mathematik im Kontext beruflicher Schulen (FDT-M)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Modul Informatik im Kontext beruflicher Schulen (FDT-I)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Modul Berufssprache Deutsch (FDT-D)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Summe:		14	17

3. Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik

Bereichs- bzw. Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Leistungselektronik mit Praktikum (LEP)	PP K, 100% T	5	6
Modul Fachdidaktik Technik Pflicht (FDT-P)	PP K 90 min., 50 % sA, 25 % M, 25 %	6	7
<p>Wahlbereich Fachdidaktik Technik</p> <p>Studierende wählen 2 Module aus FDT-M, FDT-I oder FDT-D.</p> <p>FDT-M ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Mathematik NICHT wählbar.</p> <p>FDT-I ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Informatik NICHT wählbar.</p> <p>FDT-D ist für Studierenden mit Unterrichtsfach Deutsch NICHT wählbar</p>			
Modul Mathematik im Kontext beruflicher Schulen (FDT-M)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Modul Informatik im Kontext beruflicher Schulen (FDT-I)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Modul Berufssprache Deutsch (FDT-D)	RV oder K oder sA oder M	2	2
Summe:		15	17

4. Unterrichtsfach (je 48 LP)

4.1 Chemie

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Grundlagen der Organischen Chemie (FW-LOC I)	K oder M	5	7
Modul Reaktionsmechanismen (FW-LOC II)	PP K oder M, 50% B, 50%	15	14
Modul Physikalische Chemie II (RS) (FW-LPC II RS)	PP K oder M, 67% B, 33%	8	8
Modul Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (FW-ÜiV)	RV	6	5
Modul Chemie im Überblick (FW-CiÜ)	K oder M	4	3
Modul Grundlagen der Fachdidaktik Chemie I (FD-DC I)	PP: K, 50% sA + RV, 50%	4	5
Modul Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung (FD-DC III)	2 sA	6	7
Summe:		48	49

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (RV) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Labor- bzw. Arbeitsberichte (B) und schriftliche Ausarbeitungen (sA) haben einen Umfang von 5 Seiten.

4.2 Deutsch

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik	PP sA, 50% sA, 50%	6	11
Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft (SM Litwiss)	PP K, 33% sA, 33% T, 33%	6	14
Grundlagenmodul Fachdidaktik (GM FD)	2 K	4	5
Vertiefungsmodul Fachdidaktik* (VM FD)	sA (100%) RV	4	7
Spezialisierungsmodul Fachdidaktik* (SM FD)	PP sA/M, 66% sA, 33%	6	11
Summe:		26	48

* Im Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul muss jeweils eine Lehrveranstaltung aus der Sprachdidaktik und eine aus der Literaturdidaktik belegt werden.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen (sA, Hausarbeiten) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

4.3 Englisch

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (VM LING)	RV und sA, 100%	2	5
Modul Spezialisierungsmodul Fachwissenschaft (SM FW)	RV und sA, 100%	2	6
Modul Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking (SP A2)	K	2	3
Modul Integrated Language Competence (SP ILC)	K	2	3
Modul Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch (SP Ü1)	K	2	3
Modul Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch (SP Ü2)	K	2	3
Modul Sprachmittlung für Lehramtsstudierende (SP FW/FD)	K	2	3
Modul Sprachpraxis Landeskunde 2 (SP LK 2)	PP K, 100% sA sA	6	10
Modul Grundlagenmodul Fachdidaktik (GM FD)	K oder M	2	4
Modul Vertiefungsmodul Fachdidaktik 1 (VM FD 1)	K oder sA	2	4
Modul Vertiefungsmodul Fachdidaktik 2 (VM FD 2)	K oder sA	2	4
Summe:		26	48

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten,sA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Im Schulpraktikumsmodul SPM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 2500 Wörter (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (RV) beträgt 15 bis 30 Minuten.

4.4 Informatik

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Theoretische Informatik für das Unterrichtsfach Informatik (LAI 914)	K oder M	6	8
Modul Datenbanken und Informationssysteme I (INF 114)	K oder M	8	8
Modul Computernetzwerke – Vorbereitung auf die CCNA-Zertifizierung (LAI 951)	K oder M	4	5
Modul Software Engineering I (INF 115)	K oder M	6	8
Modul Bachelor-Praktikum (INF 105)	T	4	6
Modul Informatik – Lehren und Lernen (LAI 101)	K oder M	5	5
Modul Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten (LAI 511)	K oder M	8	8
Summe:		41	48

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

Der Umfang von Testaten (T) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.

4.5 Mathematik

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Einführung in die Zahlentheorie und alg. Strukturen (FW-BP3)	K oder M	5	8
Modul Programmierkurs (FW-A5) oder Modul Mathematik am Computer (FW-A6)	eÜ	3	3
Modul Lineare Algebra II (FW-LA2) oder Modul Analysis II vertieft (FW-AN2)	K oder M	6	9
Modul Angewandte Mathematik (Lehramt) (FW-AM)	K oder M	5	8
Modul Einführung in die Numerik* (FW-AM1) oder Modul Einführung in die Optimierung* (FW-AM2) oder Modul Einführung in die Stochastik** (FW-BP5)	K oder M	5	8
Modul Mathematik Lehren und Lernen I (UFR-M1)	K oder M	6	7
Modul Mathematik Lehren und Lernen II (UFR-M2)	K oder M	4	5
Summe:		34	48

* Voraussetzung Programmierkurs

** Voraussetzung Analysis II vertieft

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

4.6 Physik

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Experimentalphysik G3: Optik, Wärme (FW-EPG3)	K (66%) und M (33%)	8	9
Modul Aufbau der Materie I: Grundlagen der Quantenmechanik, Atome, Moleküle (FW-EPM1)	K oder M	6	8
Modul Aufbau der Materie II: Festkörper, Kerne und Elementarteilchen (FW-EPM2)	K oder M	6	8
Modul Physikalisches Praktikum A1 (FW-PPA1)	sA	5	3
Modul Physikalisches Praktikum A2 (FW-PPA2)	sA	5	3
Modul Wahlfach aus der Physik (FW-EPK)	sA oder RV oder M	2-4	5
Modul Physikdidaktik I (UF-DIDP9)	K oder M (100%) und RV	8	8
Modul Physikdidaktik II (UF-DIDP10)	K oder M	4	4
Summe:		42+x	48

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten. FW-PPA Grundpraktikum Physik A1 und A2: Praktikumsprotokolle (sA) umfassen 4 - 8 Seiten pro Versuch. Vorträge (RV) haben eine Dauer von 45 bis 90 Minuten.

4.7 Sport

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz (FW-SPP)	K	3	4
Modul Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz (FW-BTW)	K und sA	3	4
Modul Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1 (FW-UMS1)	K und pP	9	9
Modul Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2 (FW-UMS2)	M und pP	8	8
Modul Unterrichtskompetenz in Individualsportarten (FW-UIS)	K und pP	8	8
Modul Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbe- reichen (FW-UGB)	M und pP	4	4
Modul Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten (FW-UTF)	K und pP	4	4
Modul Fachdidaktisches Modul B (FD-B)	sA	4	7
Summe:		43	48

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (sA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an sportpraktische Leistungen (PR) bemisst sich nach § 14 Abs. 10.

4.8 Mechatronik

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Qualitätssicherung (QS)	K K, 100 % ODER K, 50 % K, 50 %	4	6
Modul Fabrikplanung und -simulation (FS)	K 100 %	3	4
Modul Computer Aided Manufacturing (CAM)	K 60 min., 100 %	2	3
Modul Elektrische Antriebe (EA)	K 120min., 100 %	6	8
Modul Elektrische Energietechnik (EE)	PP K, 100 % B T	5	5
Modul Produktion und Digitalisierung (PD)	K 100 % + verpflichtende Übungseilnahme	4	5
Modul Maschinelles Lernen in der Produktion (MLiP)	PP K, 50 % sA, 50 %	4	5
Modul Vertiefung der Fachdidaktik Technik (FDT-V)	PP sA, 50 % M, 50 %	6	7
Modul Multimediakompetenz Berufliche Bildung (MKBB)	PP sA, 50 % RV 15 min., 50 %	4	5
Summe:		37	48

5. Masterarbeit (30 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Abschlussarbeit (Masterarbeit)	MA	-	30
Summe:		-	30

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2024 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. April 2024, Az. A 4134/0 - I/3.

Bayreuth, 30. April 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. April 2024 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. April 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2024.

Bayreuth, 30. April 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible